

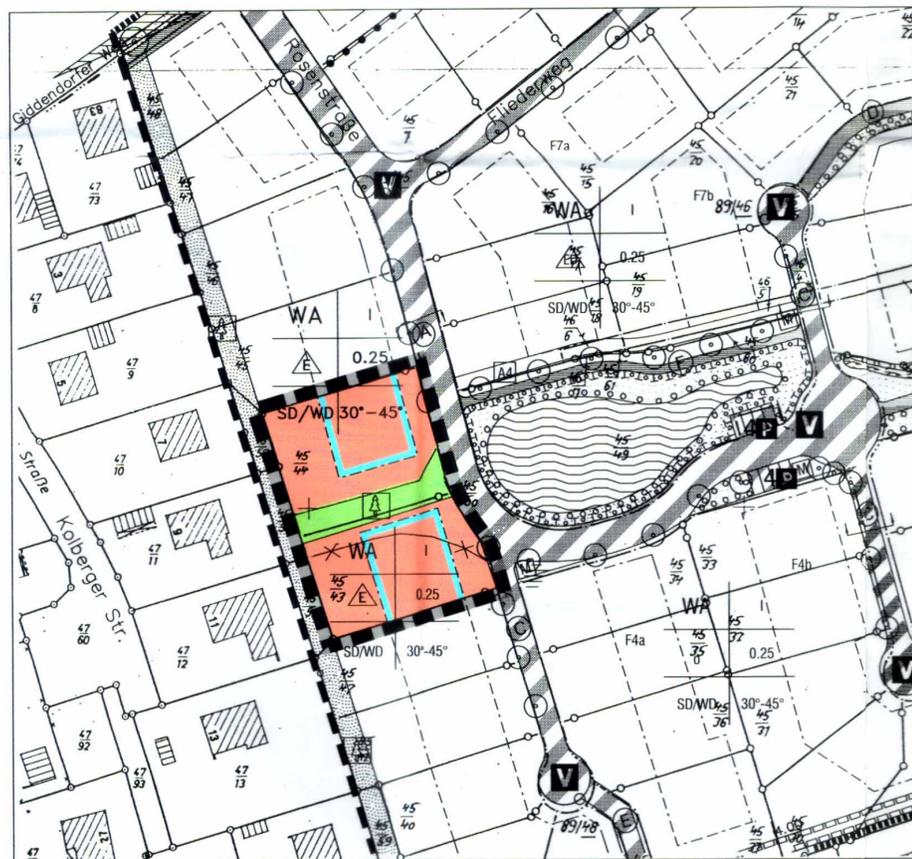
SATZUNG DER STADT OLDENBURG IN HOLSTEIN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 34.3

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 Abs.4 der Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.09.2001 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34.3 der Stadt Oldenburg für das Gebiet südlich Giddendorfer Weg, zwischen östlicher Randbebauung der Kolberger Straße und westlicher Randbebauung des Weißdornweges, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B- erlassen:

Es gilt die BauNVO 23.01.1990

PLANZEICHNUNG -TEIL A-

M. 1 : 1000



PLANZEICHEN nach der PlanzV90

I. Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs.7 des Baugesetzbuches -BauGB-

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 -BauGB)



Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0.25 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)



offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs.2 BauNVO)
Baugrenze (§ 23 Abs.1 + 3 BauNVO)

9. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)



private Grünflächen



Hausgarten

15. Sonstige Planzeichen

30°-45° Dachneigung §92 LBO
SD/WD nur Satteldach oder Walmdach zulässig §92 LBO

II. Darstellung ohne Normcharakter



vorhandene bauliche Anlage



Flurstücksnummer



vorh. Grundstücksgrenze



entfallene Grenze der privaten Grünfläche

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 22.05.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" am 21.07.2001 erschienen.
2. Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.05.2001 wurde nach § 3 Abs 1 Satz 2/ § 13 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.07.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 22.05.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 31.07.2001 bis 30.08.2001 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 28.07.2001 in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht.
6. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 27.09.2001 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekanntgemacht.

TEXT -TEIL B-

Es gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 34.3

8. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 27.09.2001 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluß gebilligt.

Stadt Oldenburg in Holstein

Oldenburg in Holstein, den 28.09.2001

Bürgermeister



9. Der katastermäßige Bestand am 09.11.01 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Stadt Oldenburg in Holstein

Oldenburg in Holstein, den 12.11.01

Öff. best. Vermessungsingenieur



10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Stadt Oldenburg in Holstein

Oldenburg in Holstein, den 13.11.2001

Bürgermeister



11. Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 16.11.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 17.11.2001 in Kraft getreten.

Stadt Oldenburg in Holstein

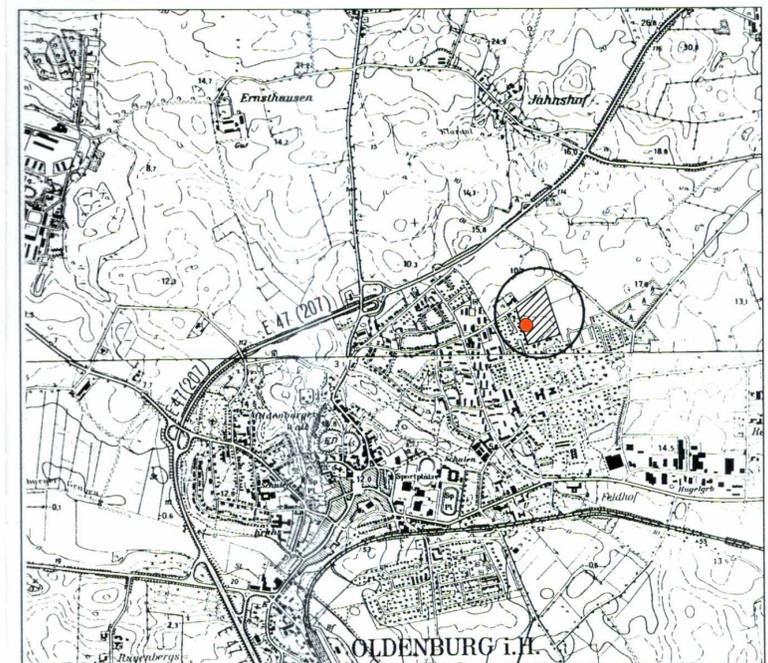
Oldenburg in Holstein, den 19.11.2001

Bürgermeister



1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 34.3 DER STADT OLDENBURG i.H.

LAGEÜBERSICHT KREIS OSTHOLSTEIN M. 1:25000



LEG
SCHLESWIG-HOLSTEIN



Fabrikstraße 7 · 24103 Kiel
Tel.0431/9796-01

02.05.2001, 19.07.2001, 29.10.2001